

Datenschutz im Sportverein

unter Berücksichtigung der
Datenschutzgrundverordnung und des
Bundesdatenschutzgesetzes

Bisher:

EU-Datenschutzrichtlinie, Umsetzung in nationales Recht mit dem BDSG

Seit 25.05.2018:

- Datenschutzgrundverordnung als unmittelbar geltendes Recht, Zweck: Vereinheitlichung des Datenschutzes innerhalb der EU
- Neufassung BDSG
- Vorrang der EU-Verordnung

Zweck der DSGVO:

- Neuregelung, wann personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen
- Auferlegung „geeigneter Maßnahmen“ zur Sicherstellung des Datenschutzes, Art. 32 DSGVO
- Erweiterung des Datenschutzes, insbes. Stärkung der Rechte der Betroffenen durch vorherige umfangreiche Informationspflichten
- Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 5 ff DSGVO

Grundsatz: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. die Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten und bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Rechtliche Grundlagen, Art. 6 Abs. 1 DSGVO:

- Einwilligung, lit. a)
formfrei, Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen
- Vertragserfüllung und rechtliche Verpflichtung, lit. b) und c)
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich, lit. f)

Beispiele für „geeignete Maßnahmen“, Art. 32 DSGVO:

- Sichere Verwaltung personenbezogener Daten (= technische / organisatorische Maßnahmen)
- Hinweis- und Belehrungspflichten
- Dokumentationspflichten bzgl. Verwendung und Verarbeitung der Daten
- Datenschutzbeauftragter



Beachte: Maßnahmen sind in jedem Einzelfall zu bestimmen, DSGVO bestimmt **keine** allgemeingültigen Verhaltensregeln

Sicherere Verwaltung personenbezogener Daten, Art. 24, 25 DSGVO:

- Berücksichtigung des aktuellen Sicherheitsstandards der Technik
- Schutz vor unberechtigtem Zugriff Dritter, insbesondere:
 - Kennwortschutz
 - Nutzung eines privaten PCs
- sichere Speicherung und Versendung der Daten (Verschlüsselung, E-Mail per BBC)

Hinweis- und Belehrungspflichten, Art. 15 – 21 DSGVO:

- Auskunftsrechte, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten, Art. 16, 17 DSGVO
- Recht auf Widerspruch bzgl. Speicherung von Daten, Art. 21 DSGVO
- Benennung des Datenschutzbeauftragten

Dokumentationspflichten bzgl. Verwendung und Verarbeitung der Daten Art. 30 DSGVO:

- **Verarbeitungsverzeichnis** zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze
- Verpflichtung auch für kleinere Vereine

Ausnahme: Befreiung von Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses bei kleinen Einrichtungen (< 250 Mitarbeiter), wenn die Datenverarbeitung „nur gelegentlich“ erfolgt.

Aber: Bei Mitgliederverwaltung im Verein werden die personenbezogenen Daten i.d.R. nicht „nur gelegentlich“ verarbeitet und genutzt, Bsp.: monatlicher / quartalsweiser Beitragseinzug.

weitere Maßnahmen:

- Aufnahme Datenschutzregelung in **Satzung** oder
- Erstellung einer **Datenschutzordnung**, auf die in der Satzung hingewiesen wird
- **Löschung** personenbezogener Daten
 - Speicherung, solange die Daten zur Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sind,
 - Unterlagen in Papierform/anderweitige Datenträger sind fachgerecht zu entsorgen
- Überprüfung **Aufnahmeanträge** → Hinweis auf Rechte insbes. auf Widerspruchsrecht, sofern nicht Interessen des Vereins an der Speicherung/Verarbeitung der Daten überwiegen.

weitere Maßnahmen:

- **ÜL-Verträge** → Verpflichtungserklärung bzgl. Datengeheimnis → besteht über Vertragsbeendigung hinaus
- **Homepage/Vereinszeitung** → Veröffentlichung von Daten, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erfolgt, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
- **Achtung:** Bei ausdrücklichen Widerspruch weitere Veröffentlichung nur, wenn Verein zwingende schutzwürdige Gründe zur Veröffentlichung hat, Art. 21 Abs. 1 DSGVO.



Verhalten bei Datenschutzpannen, Art. 33 DSGVO

Meldung an die Aufsichtsbehörde innerhalb von
72 Stunden

Ausnahme: Die Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten führt voraussichtlich
nicht zu einem Risiko für die Rechte und
Freiheiten natürlicher Personen

Wann besteht die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

- Bestellung nach dem DSGVO, Art. 37 Abs. 1, lit b) und c) DSGVO
- Bestellung nach dem BDSG, § 38 BDSG

Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO

Wenn folgende Kerntätigkeit des Verantwortlichen besteht:

- in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen (lit. b))
oder
- in der umfangreichen Verarbeitung besonderer, in Art. 9 und 10 DSGVO genannter Daten, insbesondere gesundheitlicher oder religiöser Natur und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (lit. c))

Wann liegt eine solche Kerntätigkeit vor?

EU-Gesetzgeber erklärte in seiner Begründung zur DSGVO (Erwägungsgrund Nr. 97):

- die **Kerntätigkeit** eines Verantwortlichen (hier Sportverein) bestimmt sich alleine nach seiner Haupttätigkeit und nicht nach der Verarbeitung personenbezogener Daten als reiner Nebentätigkeit
- **Hauptaufgabe** eines Vereins besteht grds. in der Abhaltung von Sportkursen, Mitgliederdaten werden nur zur Verwaltung des Vereins erhoben und verwendet
- **Daher:** Die Datenverarbeitung stellt grundsätzlich nicht die Kerntätigkeit eines Sportvereins dar, so dass keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO besteht.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG

Voraussetzung:

Soweit bei dem Verantwortlichen in der Regel mindestens **zehn** Personen **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** sind.

Auf welchen Personenkreis bezieht sich diese Regelung?

Es sind sämtliche Personen mitzuzählen, die Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein haben, soweit diese Daten aus einer automatisierten Verarbeitung stammen.

ABER:

gezählt werden **nur** die vom Unternehmen selbst beschäftigten Personen (AN, Selbständige, ehrenamtl. Tätige, ÜL, freie Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer)

Folglich: Auch Übungsleiter, die Listen von Kursteilnehmern oder Mitgliederlisten aus der EDV-gestützten Verwaltung des Vereins erhalten

(vgl. Behn/Weller, Datenschutz für Vereine, S. 83/85).

ABER: nicht gezählt werden diejenigen

- die im Falle einer **Auftragsdatenverarbeitung** außer Haus vom Rechenzentrum für die Verarbeitung dieser Daten eingesetzt werden (Erbs/Kohlhaas/Ambts BDSG § 4f Rn. 4)→
→ Mitarbeiter von Online-Mitgliederverwaltungs-Portalen
- die Geschäftsleitung eines Unternehmens bzw. die **Vorstandsmitglieder** des Sportvereins selbst. Denn diese sind **nicht „Beschäftigte“** des Vereins, sondern dessen vertretungsberechtigtes Organ
(vgl. hierzu auch Erfurter Kommentar/Franzen BDSG § 4f Rn. 2; Gola/Klug in NJW 2007, 118).

Fazit:

Im **Einzelfall** ist zu überprüfen,

➤ wie viele Personen - unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwaltungsstruktur des Vereins - mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschäftigt sind

➤ **Beachte:**

Auch nach dem **bis 24.05.2018** geltenden Recht bestand unter den oben genannten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.



Wer kann Datenschutzbeauftragter werden, Art. 37 DSGVO?

- sowohl vereinsinterne Personen (z. B. Vereinsmitglieder) als auch externe Personen oder Unternehmen
- ausreichende Qualifikation, Art. 37 Abs. 5 DSGVO, § 5 Abs. 3 BDSG (neu)
- sollte nicht dem Vorstand angehören
→ Interessenkollision

Haftung des Datenschutzbeauftragten

- z. B. wenn er datenschutzrechtliche Probleme mangels Fachwissens nicht erkennt oder dieser zwar erkennt, sie jedoch nicht dem Verein mitteilt, und daraus ein Schaden bei Mitgliedern oder beim Verein entsteht
- Möglichkeit der Haftungsfreistellung (nur für einfache Fahrlässigkeit möglich)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Noch Fragen ?